

Anlage 1 zur Beschlussvorlage J/IX/2018/0469

<p align="center"><u>Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein- Ruhr AöR</u></p>	
<p align="center">in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 12.12.2007</p>	
<p align="center"><i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009</i></p>	
<p align="center"><i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010</i></p>	
<p align="center"><i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011</i></p>	
<p align="center"><i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.09.2013</i></p>	
	<p align="center"><i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 2018</i></p>
<p>§ 1 Grundlagen, Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Grundlagen, Geltungsbereich</p>
<p>(1) Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der KUV, der Satzung</p>

<p>KUV, der Satzung der VRR AöR und dieser Geschäftsordnung aus.</p>	<p>der VRR AöR und dieser Geschäftsordnung aus. <u>Der Verwaltungsrat fasst ausschließlich Beschlüsse im Rahmen der ihm kraft der gesetzlichen Bestimmungen, der Kommunalunternehmensverordnung (KUV), der Satzung der VRR AöR und dieser Geschäftsordnung übertragenen Zuständigkeiten. Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind unbeachtlich.</u></p>
<p>(2) Die Geschäftsordnung gilt für den Verwaltungsrat und sinngemäß für die Ausschüsse der VRR AöR.</p>	
<p>§ 2 Zusammensetzung und Vertretung des Verwaltungsrates</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung und Vertretung des Verwaltungsrates</p>
<p>(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ergibt sich aus § 21 AöR-Satzung.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats können sich in entsprechender Anwendung des § 56 GO NW zu Gruppierungen zusammenschließen.</p> <p>Eine Gruppierung in diesem Sinne muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die personelle Zusammensetzung ist dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden anzuzeigen.</p> <p>Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p>	<p>(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ergibt sich aus § 21 AöR-Satzung.</p> <p>a) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats können sich in entsprechender Anwendung des § 56 GO NW zu <u>politischen</u> Gruppierungen zusammenschließen. Eine Gruppierung in diesem Sinne muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die personelle Zusammensetzung ist dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden anzuzeigen.</p> <p>b) Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p>

<p>Sitzungen einzelner Gruppierungen finden zur Vorbereitung von Sitzungen des Verwaltungsrates statt.</p>	<p>c) Sitzungen einzelner Gruppierungen finden zur Vorbereitung von Sitzungen des Verwaltungsrates statt. <u>Jede Gruppierung ist berechtigt, zur Vorbereitung ihrer Sitzung durch Beschluss höchstens zwei Arbeitskreise nach Maßgabe folgender Voraussetzungen einzurichten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Die Arbeitskreise dürfen aus höchstens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Gruppierung bestehen,</u> - <u>der Beschluss muss die Dauer, die personelle Zusammensetzung und die konkrete Aufgabenstellung des Arbeitskreises benennen,</u> - <u>dieser Beschluss ist dem zuständigen Vorstand der VRR AöR anzuzeigen,</u> - <u>dieses Recht steht ausschließlich den Gruppierungen des Verwaltungsrates zu.</u>
<p>(2) Stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder nach § 21 Absatz 1 Ziffer 2 AöR-Satzung können sich im Verhinderungsfall durch ein stellvertretendes Mitglied oder in den Fällen des § 21 Absatz 9 AöR-Satzung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen.</p> <p>§ 21 Absatz 9 AöR-Satzung bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat drei Stellvertreter/innen. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.</p>	

<p>(4) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle der Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen abgegeben.</p>	
<p>(5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die VRR AöR auch, wenn noch kein Vorstand gewählt oder der Vorstand handlungsunfähig ist.</p>	
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder</p>	
<p>(1) Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind entsprechend § 43 Abs. 1 GO NW verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.</p>	
<p>(2) Die Verwaltungsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VRR AöR Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat fort. Sie gilt nicht gegenüber der <u>Verbandsversammlung des ZV VRR.</u></p>	<p>(2) Die Verwaltungsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VRR AöR Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat fort. Sie gilt nicht gegenüber <u>den Verbandsversammlungen der Gewährträger.</u></p>
<p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates</p>	

<p>dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend und nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem/einer ihrer Angehörigen, oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p>Mitglieder, die sich befangen fühlen, haben dies außerhalb von Sitzungen dem/der Vorsitzenden mitzuteilen, während der Sitzung dem Verwaltungsrat. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der/die Vorsitzende.</p>	
	<p><u>(4) Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Recht auf Zugang zu den bei der VRR AöR vorhandenen Informationen zu, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>ein entsprechender Antrag von mindestens 5% der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates mit konkreter Benennung der Angelegenheit und der zugangsberechtigten Personen vorliegt,</u> - <u>die Akten der Vorbereitung und Kontrolle von Beschlüssen des Verwaltungsrates dienen,</u> - <u>schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen,</u> - <u>in der Person des Verwaltungsratsmitglied keine Interessenkollision vorliegt, und</u> - <u>die Akten keine personenbezogenen Daten enthalten.</u> <p><u>Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften und das Recht auf Zugang zu den bei der VRR AöR vorhandenen Informationen nach</u></p>

	<p><u>Maßgabe des IFG NRW bleiben unberührt.</u></p> <p><u>Zur Durchführung des Verfahrens auf Akteneinsicht gelten die Vorschriften des IFG NRW entsprechend.</u></p>
§ 4a Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates	§ 4a Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates
<p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten</p> <p>a) eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld für jede Teilnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einer Sitzung des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen (dazu gehören auch Sitzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 7) oder Kommissionen der VRR AöR, oder 2. an einer Sitzung von Organen bzw. deren Unterorganisationen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder sonstiger Gremien innerhalb der VRR-Organisation oder VRR-Beteiligungsgesellschaften, wenn die Teilnahme auf Grund der Funktion als Verwaltungsratsmitglied erfolgt und das teilnehmende Mitglied dort keinen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung 3. hat, <p>nach Maßgabe des Absatzes 2.</p> <p>b) Fahrkostenerstattung nur im Falle</p>	<p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten</p> <p>a) eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld für jede Teilnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einer Sitzung des Verwaltungsrates oder sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen oder Kommissionen der VRR AöR, <u>sofern diese durch Beschluss des Verwaltungsrates eingerichtet wurden,</u> oder 2. an einer Sitzung von Organen bzw. deren Unterorganisationen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder sonstiger Gremien innerhalb der VRR-Organisation oder VRR-Beteiligungsgesellschaften, wenn die Teilnahme auf Grund der Funktion als Verwaltungsratsmitglied erfolgt und das teilnehmende Mitglied dort keinen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung hat, 3. <u>an einer Sitzung einer Gruppierung nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder eines Arbeitskreises einer</u>

<p>der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen nach Maßgabe des Absatzes 3.</p> <p>c) Dienstreisevergütung ausschließlich für Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 21 Absatz 1 Buchst. b) und c) AöR-Satzung nach Maßgabe des Absatzes 4.</p>	<p><u>Gruppierung nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c)</u></p> <p>nach Maßgabe des Absatzes 2.</p> <p>b) Fahrkostenerstattung nur im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen nach Maßgabe des Absatzes 3.</p> <p>c) Dienstreisevergütung ausschließlich für Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 21 Absatz 1 Buchst. b) und c) AöR-Satzung nach Maßgabe des Absatzes 4.</p> <p><u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld für jede Teilnahme an Sitzungen des Unternehmensbeirates nach Maßgabe des Absatzes 2.</u></p>
<p>(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen von Organen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien nach Absatz 1 Buchst. a Ziffern 1 und 2 wird für die Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung gewährt.</p> <p>Das nach Satz 1 ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>	<p>(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen von Organen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien nach <u>Absatz 1 Satz 1 Buchst. a Ziffern 1, 2 und 3 sowie Absatz 1 Satz 2</u> wird für die Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung gewährt.</p> <p>Das nach Satz 1 ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>

<p>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.</p>
<p>(3) Aus Anlass von Sitzungen gemäß Absatz 2 Satz 1 und aus Anlass der Repräsentation des Verwaltungsrates werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen Fahrkosten für die zurückgelegten Entfernungen gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung erstattet.</p> <p>Die VRR AöR ermittelt von Amts wegen die jeweilige Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort jeweils für ein Kalenderjahr, berechnet die Höhe der Fahrkostenerstattung und zahlt diese monatlich aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, im Falle eines Umzugs während der Wahlperiode der VRR AöR ihren neuen Wohnort mitzuteilen.</p> <p>Für die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen nach Satz 1 außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich.</p>	
<p>(4) Ausschließlich ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Dienstreisevergütung gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.</p> <p>Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Verwaltungsrat</p>	

<p>zur Zustimmung vorzulegen. In dringlichen Fällen sind die Einwilligung des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuholen. Die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates ist erforderlich.</p> <p>Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Verwaltungsrates ausgeführt werden, erhalten die Berechtigten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zusätzlich zu einer Dienstreisevergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.</p>	
<p>(5) Mitglieder des Verwaltungsrates, die im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2 ihr Einverständnis erklärt haben, Beratungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege zu erhalten, erhalten eine Kostenerstattung in Form einer Kostenerstattungspauschale gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.</p> <p>Ab 01. Januar 2015 erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates eine Kostenerstattungspauschale gemäß Ziffer 4 der Anlage zu dieser Geschäftsordnung, sofern der Erhalt der Einladungen und Beratungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt.</p>	
<p>(6) Mitglieder des Unternehmensbeirates oder sonstige Leiter/innen, Bevollmächtigte oder Mitarbeiter/innen von Verbundverkehrsunternehmen erhalten ausschließlich eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates, der</p>	

<p>Ausschüsse und/oder des Präsidiums, sofern sie dort gewähltes Mitglied sind. Darüber hinaus wird keine Entschädigung gemäß § 4a gewährt, es sei denn, diese wird ausdrücklich vom Verwaltungsrat beschlossen.</p>	
<p>§ 9 Durchführung der Beschlüsse</p>	<p>§ 9 Durchführung der Beschlüsse</p>
<p>(1) Der Vorstand führt die vom Verwaltungsrat gefassten rechts- und satzungskonformen Beschlüsse durch.</p>	<p>(1) Der Vorstand führt die vom Verwaltungsrat gefassten rechts- und satzungskonform <u>zustande gekommenen</u> Beschlüsse durch.</p>
<p>(2) Beschlüsse, die die Durchführung dieser Geschäftsordnung betreffen, führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats aus.</p>	
<p>(3) Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen der VRR AöR gegen den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrats oder die Amtsführung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates betreffen, führt der/die erste Stellvertreter/in des/der Verwaltungsratsvorsitzenden aus.</p>	
	<p>(4) <u>Die Durchführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates, die den Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Vorstand (insbesondere Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vorstandsverträgen) zum Inhalt haben, obliegen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der AöR-Satzung</u>

	<ul style="list-style-type: none"> - <u>gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates, das zugleich Hauptverwaltungsbeamtin/er oder Beigeordnete/r eines Verbandsmitglieds ist und einer anderen politischen Gruppierung (im Sinne von § 2 Absatz 1 GeschO Verwaltungsrat) angehört.</u> <p><u>Das Recht zur Akteneinsicht nach § 4 Absatz 4 ist für diese Fälle auf die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats beschränkt.</u></p>
	<p>(5) <u>Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der AÖR-Satzung ist zuständig für die Organisation des Prozesses zur Rekrutierung geeigneten Personals für die erste Führungsebene (Vorstand), der im Ergebnis zum Abschluss des Vorstandsvertrages und der Vorstandsbestellung durch den Verwaltungsrat führt.</u></p> <p><u>In diesem Zusammenhang entscheidet er spätestens ein Jahr vor dem regulären Ende eines Vorstandsvertrages unter Einbindung des Präsidiums (nach § 11 dieser Geschäftsordnung) und des Personalleiters der VRR AÖR über das konkrete Verfahren zur Personalauswahl, insbesondere über</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>den genauen Zeitplan,</u> - <u>das Anforderungsprofil,</u> - <u>die Bewertungskriterien (in Anlehnung an die bei der VRR AÖR für die Bestellung von Führungspersonal üblichen Kriterien),</u>

	<p><u>- die Beauftragung eines Headhunters oder sonstiger Beratungsunternehmen,</u> <u>- die Einberufung und Zusammensetzung einer Personalfindungskommission</u></p>
§ 11 Präsidium	
<p>(1) Das Präsidium besteht aus 11 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.</p> <p>1. Stimmberechtigte Mitglieder sind</p> <p>a) der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine/ihre Stellvertreter/innen</p> <p>b) weitere 7 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden.</p> <p>2. Beratende Mitglieder sind zwei Leiter/innen oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden. Fraktionen der Versammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden.</p> <p>Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle der Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	

<p>(2) Das Präsidium tritt auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	
<p>(3) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung des Präsidiums ist in entsprechender Anwendung von § 12 eine Niederschrift zu fertigen. Schriftführer/in ist der/die für die politischen Gremien zuständige Abteilungs- oder Stabsstellenleiter/in.</p>	
<p>(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.</p>	
<p>(5) Das Präsidium unterstützt und berät den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates bei der Führung der Geschäfte.</p> <p>Das Präsidium gibt ausschließlich Empfehlungen zur Behandlung und weiteren Beratung bestimmter Verhandlungsgegenstände ab.</p>	
<p>Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Empfehlungen bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung, b) Empfehlungen im Falle eines Antrags auf Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung, 	<p>Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Empfehlungen bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung, b) Empfehlungen im Falle eines Antrags auf Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung, c) die Vorberatung von politischen

<p>c) die Vorberaterung von politischen Grundsatzangelegenheiten,</p> <p>d) die Schlichtungsfunktion bei politischen Meinungsverschiedenheiten,</p> <p>e) Empfehlungen für die Rahmenbedingungen der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder.</p>	<p>Grundsatzangelegenheiten,</p> <p>d) die Schlichtungsfunktion bei politischen Meinungsverschiedenheiten,</p> <p>e) Empfehlungen für die Rahmenbedingungen der <u>Verträge der Vorstandsmitglieder, insbesondere in den Fällen des Abschlusses, der Änderung und der Aufhebung von Vorstandsverträgen.</u></p>
<p>(6) Das Präsidium ist ferner zuständig für die Abstimmung der Sitzungstermine der VRR-Gremien und die Koordination der Termine mit den NVN-Gremien sowie für die Festlegung des Sitzungskalenders jeweils für das Folgejahr. Der Sitzungskalender ist den Mitgliedern der Gremien spätestens zur letzten Sitzung des letzten Sitzungsblocks des jeweiligen Jahres bekannt zu geben.</p>	
<p>(7) §§ 4, 4a und 6 gelten, soweit anwendbar, für die Sitzungen des Präsidiums sinngemäß, mit der Maßgabe, dass ausschließlich der jeweilige Sitzungsleiter doppeltes Sitzungsgeld erhält. Das Präsidium ist ein Gremium im Sinne des § 4a Abs. 1 Buchst. a) Ziffer 1.</p>	
<p>§ 13 Schlussbestimmung, Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung den §§ 2 und 4 KUV oder §§ 6 und 7 der Satzung widersprechen, so ist diese Regelung im Sinne der genannten</p>	

Bestimmungen auszulegen.	
(2) Diese Geschäftsordnung trat am 01.01.2006 in Kraft.	
(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009 traten am 01.01.2010 in Kraft.	
(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010 treten am 01.01.2011 in Kraft.	
(5) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011 treten am 08.07.2011 in Kraft.	
(6) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.09.2013 treten am 01.10.2013 in Kraft.	
	(7) <u>Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom treten am in Kraft.</u>